

Das Werden der bernischen Landschule bis 1628

Autor(en): **Rubi, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **37 (1975)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS WERDEN DER BERNISCHEN LANDSCHULE BIS 1628

Von Christian Rubi

Ein Bedürfnis, lesen und schreiben zu können, scheint sich im Volk unserer Lande zu Beginn des 16. Jahrhunderts allgemach eingestellt zu haben. Der 1499 geborene Thomas Platter erzählt in seiner Selbstbiographie, wie er als neunjähriger Bube von der ihn betreuenden Base Fransy nach St. Niklaus, unweit seines Heimatdorfes Grächen, gebracht worden sei, um hier bei einem nicht mehr im Amt stehenden Geistlichen in die Schule zu gehen. Und als er dann 1539 als Ehemann, Sprachgelehrter und des Seilerhandwerks Kundiger aus dem «Ausland» ins Wallis heimkehrte, begann er in Visp Schule zu halten, «bekam bei 30 Schülern, zumeist im Winter, im Sommer kaum sechs». Entlohnt wurde er vierteljährlich von den Eltern der Schüler. «Hatte dabei ein gutes Einkommen, denn man schenkte uns viel.»

Auch im Staate Bern hatte sich offensichtlich im Landvolk ein gleiches Bedürfnis angekündigt. Im April 1485 schrieb der Rat «an Tschachtlan und Landlüt zu Nidersibental», ein Bernhardt Alpach habe bei ihnen, wohl im Winter zuvor, Schule gehalten, und sein Lohn stehe noch aus. Man fordere sie deshalb auf, die Angelegenheit ins reine zu bringen. Hier hatten wohl die Ausgeschossenen der Landschaft dem im Lehrfach bewanderten Alpach im Herbst 1484 den Auftrag oder die Erlaubnis zum Schulehalten gegeben, und Knaben aus den Häusern des Nidersimmentals werden diesen «Winterkurs» im Lesen und Schreiben besucht haben.

In der ersten Hälfte des Jahres 1500 erhielt der Schulmeister von Saanen aus der Staatskasse ein beträchtliches Geldgeschenk für die von ihm der Regierung geschenkte Reimchronik des eben zu Ende gegangenen Schwabenkriegs. Der Mann hieß Johannes Lenz. Er war gebürtig aus Heilbronn, hatte in den neunziger Jahren zu Freiburg Schule gehalten und war dann nach Saanen gekommen, wo er diese Chronik schuf. Am Schluß der Beschreibung der Dornacher Schlacht sagt er, das Gedicht sei zu Ehren Berns, Freiburgs und der übrigen Eidgenossen gemacht worden «zû Sana in dem Land, do ich mine schüller tet leren». Da er ein studierter Mann war, kam er noch im selben Jahr als Lehrer an die Lateinschule zu Brugg.

Im Umbruchjahr der Reformation, da das Landvolk durch die vielen Erlasse der Obrigkeit aufgeschreckt und mißtrauisch gemacht wurde, überreichten die Ausgeschossenen der vier Landgerichte Zollikofen, Sternenbergr, Konolfingen und Seftigen am 24. August 1528 in Bern eine ausführliche Klageschrift. Darin steht unter andern Fragen und Bedenken auch, die Regierung habe in den verwichenen Monaten mehrere Male schriftlich und mündlich versprochen, aus einigen der aufgehobenen Klöster Schulen und Spitäler zu gründen, «und wo einer ein kint hett, das er gern wott lernen, wellend ir dasselb in die selbigen schülen nemen und daselbs sött in üweren kosten gelert werden».

Die durch viele Eingaben und reichlich gestellte Forderungen vom Lande her gereizte Obrigkeit ging auf diese schüchterne Mahnung der Landgerichte nicht ein.

Der Vortrag «Die Anfänge der bernischen Volksschule» am 25. Oktober 1974 vor dem Historischen Verein des Kantons Bern war eine gekürzte Fassung dieses Aufsatzes.

Ihr Augenmerk richtete sich in den nächsten Jahren notgedrungen auf wirtschaftliche und theologische Dinge. Dazu gehörte auch der Geistlichennachwuchs. Im Mai 1528 hatten die drei von Zürich hergesandten Schriftkundigen Kaspar Grossmann, Sebastian Hofmeister und Johannes Rellikan mit dem Unterricht an der ins Leben gerufenen theologischen Bildungsschule begonnen. Diese Lektionen versetzte man im Juni 1535 in den Westteil des ehemaligen Barfüßerklosters. In ihm, das an Stelle des heutigen Kasinos stand, entwickelte sich nun die hohe Schule Berns. In Thun wurde aus Einkünften des Klosters Interlaken eine Lateinschule gegründet. Burgdorf besaß schon in früheren Zeiten eine solche. Auch Zofingen und Brugg erhielten derartige Bildungsstätten für zukünftige Theologen. Was hier gelehrt wurde, waren in erster Linie die Bibelsprachen Latein und Griechisch. Damit war das Wirken der Obrigkeit für die Schule des Staates erschöpft.

Das Landvolk glaubte man durch Predigt und Kinderlehre zum wahren Glauben und zu sittlicher Lebensführung erziehen zu können. Für die Hand der Geistlichen erschien 1536 ein Katechismus, verfaßt von Kaspar Grossmann, dem Lehrer an der Theologenschule. Die revidierte Ausgabe von 1538 enthielt dann auch eine Verlautbarung der Regierung, in welcher sie jedem Kirchendiener befahl, in Zukunft «von Mitten Merzen an bis ussgehenden Oktober alle vierzehn Tag uff das wenigst einmal» Kinderlehre zu halten. Diesen Katechismusunterricht mußten «alle Kind und Dienst ob siben und under zwentzig Jahren» besuchen.

Hier wurden diese jungen Leute mit der christlichen Heilslehre, wie sie der Pfarrer aus dem erwähnten Buch vorlas und nach bestem Wissen erläuterte, bekannt gemacht. Es waren lauter spitzfindig geformte Fragen und Antworten, die durch vielmaliges Vorsprechen und Nachsagen schließlich im Gedächtnis der Kinder und Jugendlichen haften blieben. So lautete zum Beispiel eine Frage: «Was ist Gott?» Die Antwort darauf hieß: «Das einig, ewig, vollkommen und oberst Gut. Ein Geist, der allem, das da ist, das Wäsen und Leben gibt.» Und weiter: «Warum nennen wir ihn Vatter?» Worauf zu antworten war: «Nit allein darum, dass Er ein Vatter ist Jesu Christi, sondern dass Er uns alle erschaffen und auch desshalben unser aller getreuer Vatter ist, zu dem wir all unser Hoffnung und Trost haben sollen.» Wurden solche Glaubenssätze vom Seelsorger nach allen Seiten hin erklärt und verständlich gemacht, so konnten sie manchem Gläubigen eine Lebensstütze werden.

Doch im Volk schlummerte ein anderes Anliegen, das sich im Laufe des Jahrhunderts allgemach Bahn brach. Im Haus des aufgeschlossenen Bauern stellte sich das Bedürfnis nach der Fertigkeit des Lesens und Schreibens ein. Der Landmann fühlte eben sein Ungenügen in diesen Dingen. Wenn er in einem öffentlichen Amte stand, sei es als Chorrichter oder Gerichtsäß, so kamen Schriftstücke vor seine Augen, deren Inhalt er sich nicht zu eigen machen konnte. Der Pfarrer verstand zu schreiben, las des Sonntags auf der Kanzel die obrigkeitlichen Erlasse allem Volke in einer Sprache vor, die dem täglichen Reden nicht entsprach. Man hörte von Freiheitsbriefen einzelner Landschaften, welche nur wenige Männer lesen konnten. Wer auf das landvögtliche Schloß in Audienz kam, sah hier den Landschreiber inmitten dickleibiger Bücher und ausgebreiteter Pergamente mit Inhalten, die ihn oder sein Dorf betrafen. Die Abgaben, welche er von den Erträgen des Heimwesens zu entrichten hatte, waren ebenfalls in den Schloßbüchern verzeichnet. Wurde ihm daraus vorgelesen, konnte er sich nicht mit eigenen Augen überzeugen, ob dies richtig geschehen sei.

Und, was wohl vor allem zur Nachahmung reizte, einzelne Gemeindegossen hatten sich schon auf irgendwelche Weise die Fertigkeit des Schreibens und Lesens angeeignet, waren mithin auf eine höhere Stufe des Könnens und Wissens gelangt. Soweit sollte es wenigstens der künftige Hofbesitzer auch bringen. Denn, würde er dereinst gar Säckelmeister der Kirchhöre, mußte er doch imstande sein, die Einnahmen und Ausgabeposten in ein Rödelchen zu schreiben und vor versammelter Gemeinde vorzulesen.

Der Wanderlehrer

Diesem stillen Wunsche solcher lernwilliger Landleute kam ein Umstand zustatten, der damals im ganzen deutschen Sprachgebiet Europas allgemein war, das Wanderwesen der Lehrer höherer und gewöhnlicher Schulen der Städte. Hier bestanden schon seit dem Mittelalter neben den Lateinschulen auch Schulen für den Bürger niederer Stände. Bern zum Beispiel unterhielt seit dem 14. Jahrhundert neben der sogenannten deutschen Knabenschule auch bald eine solche für Mädchen. Ähnliche Zustände herrschten auch in den andern Städten der Eidgenossenschaft und Deutschlands, und mancher Student, dem es aus irgendwelchem Grunde versagt blieb, Geistlicher zu werden, geriet zum Schulmeister. Andere wiederum kamen aus den Schreibstuben der Städte, hatten es nicht zum Notar oder einer besser bezahlten Stelle gebracht und suchten ihr Auskommen in der weiten Welt. Thomas Platters Selbstbiographie zeigt mit aller Deutlichkeit, wie leichtfüßig Lernender und Lehrender im 16. Jahrhundert waren. Und auch er wurde nicht, wie vorgesehen, Priester, sondern Schulmeister, zunächst im Wallis und dann an einer höhern Lehranstalt in Basel.

So durchzogen solche Leute in den Sommermonaten almosenbettelnd unser Land. Die jährlichen Rechnungsablagen der Landvögte und des staatlichen Seckelmeisters enthalten gelegentlich Posten, die erweisen, daß derartige Wanderlehrer bei ihnen Einkehr gehalten und mit einer milden Gabe entlassen wurden. Sie nannten sich bald «dütscher Schulmeister», bald «Lehrmeister», bald «Rechenmeister» usw.

Aus der bernischen Staatskasse wurden, um nur einige Beispiele anzuführen, verabfolgt:

- 1538 «Einem armen leermeister 1 Pfund.»
- 1540 «Johans Schmid, rechenmeister von Diessenhofen 2 Pfund.»
- 1560 «Einem leermeister von Schaffhausen 2 Pfund.»
- 1566 «Einem tütschen schülmeister 10 Schilling.»
- 1585 «Melchisedek Brendler, dem tütschen leermeister von St. Gallen, 1 Pfund.»
- 1593 «Einem frömbden rechenmeister zu einem zerpfennig 1 Pfund.»

Und, um die damaligen Zustände noch zu verdeutlichen: Der Landvogt von Frienisberg gab 1579 «armen verwisenen Predicanten, Schulmeistern, Studenten und Schulern um Gottswillen» verschiedene Geldbeträge. Auch der Landvogt auf Thorberg spendete 1580 «under etlichen Malen armen Handwerksgesellen, frömbden Predicanten und Schulmeystern» die üblichen Gaben. Der Verwalter des ehemaligen Klostersguts Münchenbuchsee hatte in den Jahren 1568 und 1573 je «einem armen Schulmeyster» einige Schillinge verabfolgt, und in der Landvogteirechnung von Fraubrunnen aus dem Jahr 1596 steht: «Armen Studenten und Schulmeystern umb

Gottswillen usteilt 2 Pfund.» Diese wenigen Beispiele könnten aus all den erhaltenen Ämter- und Staatsrechnungen leichtlich um ein Vielfaches vermehrt werden.

Diese Männer zogen jedoch nicht aus Lust am Wandern und Betteln im Lande herum, sondern sie befanden sich in erster Linie auf der Stellensuche für den kommenden Winter. So hatte anno 1551 ein Christen Mägrich von Vivis bei der Obrigkeit um eine Schulmeisterstelle in Bern gebeten. Er wurde nicht angestellt, ihm jedoch ein Schein gegeben, der ihn berechtigte, «etwan ein tütsch schülmeysterey» anzutreten. Eine ähnliche Gunst hatte der Rat schon 1542 einem Gottfried Andres erwiesen, der sich damals um eine Schreiberstelle auf der Stadtkanzlei beworben hatte. Seiner Abweisung fügte man bei: «Mag aber biderben lüthen ihre kind wohl lernen als ein schülmeyster.» Und im August 1558 wurde dem des Schreibens und Lesens kundigen Schuhmachermeister Lienhard Grummeter von der Obrigkeit erlaubt, «tütsche schül uffem land ze halten». Es hatte sich also um die Mitte des Jahrhunderts in der Stadt herumgesprochen, daß bei den Bauern in den Dörfern draußen Schulmeister ihr Auskommen fänden, und auch die Obrigkeit wußte darum.

Die Nachrichten über die damaligen Schulzustände auf dem Lande sind spärlich, geben aber Einblicke in die allgemeinen Verhältnisse.

Unterseen

Wenn die Obrigkeit im Reformationsjahr 1528 davon gesprochen und geschrieben hatte, sie sei Sinns, in gewissen Klostergebäuden des Landes Schulen zu errichten, traf dies in allerdings beschränktem Maße für Interlaken zu. Am 9. August übertrug sie laut Ratsprotokoll «Herr Anthino» diese Schule. Allerdings nur «uf ein versüchen» hin. Schon im November wurde ihm befohlen, auch die Pfarrei Goldswil (Ringgenberg) zu versehen. Doch dann ereignete sich im Herbst der Aufstand der Gotteshausleute, bei dem einzig der Schultheiß von Unterseen mit einigen seiner Getreuen auf der Seite Berns blieb. Als die Ruhe wieder hergestellt war, beschloß der Rat am 7. Januar 1529, man solle den Gutwilligen und Gehorsamen «alle Gnad» erweisen und die Schule dürfe «hinfür zu Undersewen gehalten werden». Im Februar 1530 wurde dem dortigen Schulmeister Daniel Gragger ein fester Jahreslohn aus dem Klostersgut verordnet, welchen die Interlaken-Rechnungen bis 1540 ausweisen. Anfangs Winters 1542 beschloß der Rat, der Pfarrhelfer «solle nun die kind da leren». Ein Jahr später ordnete man dessen Besoldungsverhältnisse. Er erhielt aus dem Kloster Interlaken vierteljährlich zwei Mütt Dinkel. «Die knaben sollen den Ion geben.» Es war also eine Knabenschule. Doch die Eltern scheinen mit dieser Regelung nicht zufrieden gewesen zu sein. Ende August 1545 erhielt der Landvogt von Interlaken die Weisung, daß er «denen von Undersewen alle Jar 20 Guldin gebe, damit sy ein statschriber und schülmeister erhalten megen». Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, «als lang . . . sy sich mit minen Herrn wol halten».

Wiedlisbach

Dank günstigen Umständen kam auch das Städtchen Wiedlisbach schon gleich nach der Reformation zu einem festen Schulgehalt. Die dortige St. Katharinen-

kapelle war mit einigen Einkünften versehen gewesen. Im Jahr 1537 gestattete die Obrigkeit dem Städtchen, diese «an ein schulmeister» zu verwenden. Der Betrag scheint bescheiden gewesen zu sein. Immerhin bezeugen verschiedene Quellen, auch Eintragungen in den Kirchenrödeln, daß diese Schule das ganze Jahrhundert hindurch ihren Fortgang hatte.

Im März 1544 wurde dem «Knabenlehrer» von Wiedlisbach in der Kirche zu Oberbipp eine Tochter getauft. Der Schulmeister Jonas Meyer starb im November 1564 an der Pest. 1573 wurde Georg Kallenberg dem Schulmeister von Wiedlisbach, gebürtig von Aarau, auf Staatskosten «ein rock, ein par hosen und ein par schuch» gespendet. Er kam also als Wanderlehrer in sehr dürftigen Verhältnissen hieher. 1580 zog er nach Niederbipp. Als Nachfolger in Wiedlisbach erscheint ein Matthäus Müller, der sechs Jahre hier wirkte und vom Staat aus hie und da Lohnaufbesserungen erhielt. Schulmeister Esaias Walbuschger, offenbar auch kein Landeskind, erscheint im Jahr 1592, und ein Jakob Kündig wird anno 1600 als Knabenschulmeister genannt.

Ligerz

Im Dorf Ligerz am Bielersee besaß vor der Reformation die Kartause Thorberg ein beträchtliches Areal an Weinbergen, und dessen Bewirtschaftung diente auch in den folgenden Jahrzehnten ein währschaftes Gebäude, das sogenannte Thorberghaus. Das alles befand sich nun in Staatsbesitz. Als dann die dortigen Bauern Lust bekamen, der Jugend eine Schule zu errichten, hielten sie nach einer zweckdienlichen Stube Umschau. Ihr Augenmerk fiel auf das besagte Haus, und sie gelangten im Herbst 1558 an die Obrigkeit. Diese erlaubte «denen von Ligertz . . ., daß ihr schülmeyster . . . darinnen schül halten möge ein jahr lang». Hier wurde nun auch sommerzeits Schule gehalten. Im März und September 1559 wurden dem Lehrer vom Rat erkleckliche Lohnzuschüsse in Getreide und Geld zugebilligt. Gleiches geschah auch zu Beginn der siebziger Jahre, einmal sogar mit der Bemerkung «Damit er der jugendt destbas warten möge.»

Anno 1583 war die Schulmeisterstelle mit einem Theologiestudenten besetzt. Und da zu jener Zeit einzelne Kirchen des Münstertals pfarrerlos waren, übertrug man ihm vorübergehend auch das dortige Predigtamt. Dies geschah zunächst nur auf Zusehen hin. Doch 1594 wurde die Doppelstelle eines Schulmeisters und Helfers zu Ligerz und Tess (Diesse) geschaffen, und die Gemeinde mußte ihn «mit ehrlicher bhusung sampt einem gärtli versehen».

Ins

Ganz aus dem Rahmen damaliger Gepflogenheit fällt scheinbar der Ratsbeschuß vom 16. Mai 1583: «Dem Schulmeister zu Ins zu Besoldung ist geordnet fronfastlich (vierteljährlich) an Pfennigen dry Pfund und ein halben Bernmütt Mischelkorn.» Der Gemeinde Ins war damit eine wohlbestallte staatliche Schulmeisterstelle geschaffen worden, was für das Bernerland erst- und einmalig war. Doch im Ratsmanual steht unter dem 8. Juli 1585 ein aufklärender Text: «Niklaus Schaffnouwer, dem schülmeister zü Ins ist zügelassen und vergönt, alhar in die stadt ze züchen,

damit er sine studia continuieren, die lectiones besuchen und sich beflyssen möge, sich zu einem kilchendienst geschickt ze machen. Jedoch solle er lügen, dass er minen Herren mit siner hushaltung unbschwärlich sye.» Nun ist die Sachlage klar. Der Theologiestudent hatte vorzeitig heiraten müssen, weshalb er aus der Lehranstalt entfernt wurde. Die zwei Jahre Schuldienst in Ins, welchen ihm die gütige Obrigkeit honorierte, brachten sein Vergehen in einiges Vergessen, und so gab man ihm Gelegenheit, sein Studium zum Abschluß zu bringen.

Ins fiel darauf in den Schulzustand aller übrigen Landgemeinden zurück. Als im Januar 1591 der dortige Schulmeister Peter Gaschen die Regierung bat, «ihme (wie sinem vofaren) ein bsoldung zeschöpfen», wurde er abgewiesen. Die Obrigkeit war damals noch weit davon entfernt, die Landschule als eine Staatsangelegenheit zu betrachten. Besonders klar zeigt sich dies im Fall von

Niederbipp

Die dortigen Bauern hatten das Beispiel von Wiedlisbach vor Augen und scheinen mit der Zeit Lust bekommen zu haben, eine ähnliche Schuleinrichtung aufzubauen. Im Herbst 1579 stellten sie den bisherigen Schulmeister im Nachbarstädtchen, Georg Kallenberg, als Jugendbetreuer an und richteten an die Obrigkeit das Gesuch um einen festen Staatsbeitrag. Dieses wurde in der Ratssitzung vom 10. Februar 1580 behandelt. Hierauf erhielt der Landvogt von Bipp die Weisung, «er solle dem schülmeister von Niederbipp, Hr. Jörg Kallenbärg, 1 Mütt Dinkel und 2 Pfund Pfennig wärden lassen und der pursame daselbst anzeigen, dass sy fürhin einen schülmeister ohne entgeltnuß miner herren erhalten». Trotzdem erhielt Kallenberg im folgenden Mai und auch im Frühling 1581 weiter Zuschüsse aus Staatsgut.

Dieses Beispiel dokumentiert klar die damalige Schulsituation im Staate Bern. Die Obrigkeit duldete wohlwollend das Aufkommen der Landschulen, spendete je nach Umständen gelegentlich Beiträge an die Entlohnung der Lehrer, aber grundsätzlich hatte der Bauer für den Unterricht seiner Kinder oder, besser gesagt, seiner Söhne zu sorgen.

Es scheint, daß die Wanderlehrer in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht nur im Mittelland, sondern auch in den entferntesten Tälern des Oberlandes wenigstens zeitweise ihre Winterbeschäftigung erhalten hatten. Im *Oberhasle* war schon 1545 ein Schulmeister angestellt. Ludovico Schmid, dem gewesenen Schulmeister in Grindelwald, verabreichte man im Mai 1598 in Bern einen Wanderpfennig von zwei Pfund. Er konnte sicherlich ein schriftliches Abgangszeugnis der Ortsbehörde vorweisen.

Über ein solches verfügte auch der ehrsame und wohlgelehrte Sigmund Ehipia, welcher am 6. Dezember 1562 in *Sigriswil* eine Stelle angetreten hatte. Wie die dortige Behörde dann im März des folgenden Jahres schriftlich kund tat, hatte er «unsere jugend dry monat lang . . . wol und trüwlich underwysen und gelert». Dies, obwohl «es weger hie nit komlich ist, schül zu halten». Und dann heißt es weiter: «Diewil er aber nach bestimpter zytt andersthwo hin zu reissen fürhabens, da er sin narung wytter erlangen möcht, hatt er uns bittlicher wyß ankert, ime zügknuß und gloubwirdigen schyn siner leer und läbens halb zu geben, wo er hin köm, daz er

sich desselben möge behelffen. Diwil nun sölliche bitt nitt unbillich, hand wir im sy nitt wollen versagen und bekennen hiemitt, daz er der jugend wol vorgestanden, daz weder siner leer noch läbens halb kein klag. Bittend deßhalb mencklich, by denen er nach siner gelegenheit sich niederlassen wirt, daß sy in wellend inen lassen empfohlen sin.» – Dieses Abgangszeugnis ist 1882 im Aargauer Schulblatt abgedruckt worden, Ephipia hatte es also in jenen Landen irgendwo hinterlassen.

Doch, warum sollte sich nicht auch einmal ein Ortsansässiger, wenn er sich dazu befähigt glaubte, dem Schulehalten unterziehen? Ende April 1584 erhielt der Schultheiß von Thun (wie der dortige Landvogt benannt wurde) den Befehl, «er solle dem schülmeister zû *Oberhofen* das innerlich artznen mit tränkeren verpieten, das usserliche aber wellend mine herren ime zûgelaßen haben». Der Mann war also ein Einheimischer, hatte das Zutrauen der Gemeindegossen als Heilkundiger, wobei ihm jedoch offensichtlich nicht alle Kuren glückten.

Mit einer Ausnahme fehlen für das Emmental die Quellen zur Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts. Auch auf den Landvogteisitzen zu Trachselwald, Brandis und Signau scheinen die Wanderlehrer nicht vorgeschrieben zu haben. Der schon damals bedeutende Ort *Sumiswald* bildete die Ausnahme. Landvogt Baumgartner gab 1542 in seiner Jahresrechnung an, er habe «dem schülmeister zû *Sumiswald*» auf Befehl der Gnädigen Herren drei Pfund geschenkt und zugleich zwei Mütt Dinkel verabfolgt. Von da an bis zum Ende des Jahrhunderts versiegen die Quellen. Dann steht unter dem 25. März 1599 im Kirchenrodel, daß an diesem Tag «Hans Luppium, der zyt schülmeister allhie, und Elsbeth Frienisberger» ein Kind taufen ließen.

Dieser sich Luppium nennende Schulmeister hatte seinen deutschen Namen Wolf latinisiert, er war folglich ein zugewanderter Studierter oder Halbstudierter. In Langnauer Privatbesitz befindet sich eine Landsatzung des Emmentals, geschrieben im Jahre 1589 von Schulmeister Johannes Luppium von Naumburg im Thüringerland. Ohne Zweifel ist dies unser Sumiswalder Mann. Wo er sich aufgehalten hat, als er die Satzung schrieb, weiß man nicht, doch sicherlich irgendwo im Emmental.

Vom Städtchen *Huttwil*, wo man am ehesten eine ständige Schuleinrichtung erwarten könnte, kennen wir nur eine einzige Nachricht dieser Art. Hans Roth «von Zürich pürtig, dieser zyth schüllmeyster zû Huttwyl», hatte sich 1585 einbürgern lassen. Das sagt immerhin, daß er damals schon über eine gewisse Zeitspanne am Ort sich aufgehalten hatte. Auch mußte er in der Lage gewesen sein, das nicht unbeträchtliche Einzugsgeld von zwanzig Pfund zu entrichten, er war also nicht ein mittelloser Wanderlehrer.

Das benachbarte *Rohrbach* hingegen rückt schon 1546 mit einem Schulmeister auf. Dieser hatte wohl im Winter 1545/46 hier geamtet und meldete sich im Oktober als Stellenloser in Bern. Der Rat spendete ihm 1 Mütt Dinkel und 1 Gulden, «biß er underschleuff findt».

Nicht alle diese Wanderleute waren einwandfreie Menschen. Im Januar 1582 erteilte der Rat der Vennerkammer den Befehl, sie solle einen Untersuchungsrichter bestimmen, «den gevangenen Vaganten und libertinischen schülmeister von *Ursibach* ze examinieren».

Eine übliche einmalige Getreidegabe erhielt im November 1591 Peter Horn, der Schulmeister von *Lotzwil*. Derjenige von *Herzogenbuchsee* hingegen wurde auf Befehl der Obrigkeit vom Landvogt von Wangen im Juli 1598 «drei tag und soviel nächt zu wasser, muß und brot» gesetzt, weil er gegen das Verbot den Notaren ins

Gehege getreten war. Darum wurde ihm «das schryben», das heißt alles Anfertigen rechtlicher Urkunden, endgültig untersagt. Man hat es hier also mit einem im Dorf ansässigen Lehrer zu tun.

Gabenheischend zogen wiederum zwei andere Schulmeister der Gegend nach Bern, 1585 war es Adam Steffen von *Wynigen* und 1593 Hans Ryff von *Bätterkinden*.

Georg Kallenberg, der von Wiedlisbach herkommend 1580 und 1581 in Niederbipp Schule gehalten, stand 1582 in *Ersigen* vor einer Wahl. Wenigstens sagte er dies dem Landvogt auf Thorberg. Dieser meldete die Angelegenheit nach Bern. Der Ratsschreiber antwortete: «Wan Georg Kallenbergs fürgeben wahrhaft, dass ihne die von Ersigen gern wellend dulden zu einem lehrmeister, lassents min Herren beschechen, so lange er sich ehrlich halten und Ihr Gnaden gfallen wirt.» Sei der Landvogt aber falsch berichtet, solle er Kallenberg fortweisen.

Zu *Münchenbuchsee* und *Bolligen* befanden sich in den achtziger Jahren seßhafte Schulmeister. Derjenige zu Buchsee, er hieß Heinrich Goldi, hatte eine kranke Frau. Auf Gutachten der Stadtärzte gewährte ihr der Rat «an ein Badenfahrt zestür» zwei Pfund. Und im August 1583 wurde von gleicher Stelle aus «dem leermeister zů Bolligen zwei Pfund vereert».

Dies sind alles Zufallsnotizen, die alle erweisen, wie passiv die Regierung damals sich zu den aufkommenden Landschulen verhielt.

Die Obrigkeit legt sich ins Mittel

Doch zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam dem Rat zum Bewußtsein, daß er dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuwenden müsse. Er befand sich damals in einer großen seelischen Notlage. Mit der Reformation war ihm von Theologenseite her eine Doppelaufgabe überbunden worden, welcher er sich bis 1798 pflichtbewußt und aus innerer Überzeugung unterzogen hat.

Die bernische Obrigkeit fühlte sich gegen Gott verpflichtet, das Volk der Untertanen zu einem «friedlichen, rüwigen, ehrbaren und tugendsamen Leben» anzuhalten, also durch Verordnungen und Gebote dahin zu wirken, daß es jedermann im Lande wohl ergehe. Ebenso glaubte sie, unter der Pflicht zu stehen, ihre Angehörigen zu Stadt und Land dem ewigen Seelenheil zuführen zu müssen. Diese Verantwortung für das Jenseits der Untertanen beherrschte ihr Tun und Lassen ständig.

Als 1601 der Rat erkannte, daß im Lande «allerley schwäre Sünden, Laster, Fluchen, ouch etwan Hexereien, Zoubereien, Prassen, Tag und Nacht bym Wyn sitzen, Spielen und Tantzen» überhand genommen, da geriet er in große Sorgen. Denn er glaubte bestimmt, daß dadurch «Gottes Zorn und Ungnad gegen dem ganzen Land gereizt und dann derselb allerhand schwäre Strafen über uns ergahn lasst, als Teure, Hunger, Krieg und Pestilenz.» Mit solch ernsten, eindringlichen Worten wandte sich der Rat im April in einem Schreiben an die Amtleute des Landes. In diesem Dokument suchte er auch zu ergründen, warum es mit dem Volk so weit gekommen sei, und fand, daß man es bisher leider unterlassen habe, «die blüende und ufwachsende Jugend in der wahren Erkanntnuß Gottes und synes seligmachenden Worts» zu unterrichten. Überdies sei es der Fall, «dass auch die Elteren vielmalen solche Erkanntnuß Gottes und sines Worts nit haben und ihre Kinder wäder zur Predig noch den Kinderlehren schicken, ja sie selber dieselben selten oder gar

nit besuchen». Das sollte nun anders und besser werden. Den Eltern des Landes wurde geboten, *«ihre Kinder empziger und mehr zu Schulen und Kinderlehren zeschicken»*.

Noch hatte der Rat hier lediglich die sittlich-religiöse Beeinflussung der Jugend im Auge, nicht aber das Lesen- und Schreibenkönnen des Volkes. Doch der Schritt zur Schule war getan. Waren aber die wandernden Schulmeister aus aller Herren Ländern zu einem Unterricht, wie er den Herren in Bern vorschwebte, befähigt? Sie, die bisher häufig unbesehen von den Gemeindevätern eingestellt worden waren.

In den Sitzungen vom 12. und 13. Oktober 1603 hatte sich der Rat mit dieser Frage beschäftigt. Denn es war ihm berichtet worden, daß ja «die Underthanen eigens Gwalt, villicht auch ungefragt den Amptlütten» und der Pfarrer «frömbde, unbekante Schul- und Lehrmeister» anstellen, von denen niemand wisse, «woher und wer, auch welcher Religion ein jeder, noch, wie er an andern Orten, da er gewohnt, abgeschieden seye». Die Herren gaben zu, der Schuleifer der Untertanen sei zu loben, hingegen könnte «us solcher Unachtsame viel Unheils entspringen». Zudem seien ja solche Schulmeister, die «mehrenteils mit Wyb und Kinden behaftet», den Gemeinden «ganz beschwärllich und überlegen».

Es zeigte sich hier wiederum die Sorge der Obrigkeit um das zeitliche Wohl und das Seelenheil der Untertanen. Doch war das, was sie verfügte, weder ganz zweckmäßig noch entsprach es der Sachlage. Es wurde nämlich geboten, Personen, welche sich in einer Landgemeinde um eine Schulstelle bewerben, sollten nach Bern gewiesen werden, um hier eine Bewilligung zu erlangen. Ob das in Wirklichkeit immer geschah, ist fraglich. Auf uns gekommen ist ein einziges derartiges Lehrerpapent aus jener Zeit. Es ist dasjenige eines Jakob Saxer aus Aarau, der im März 1604 vom Rat die Erlaubnis erhielt, «in unsern Landen und gepieten Schul und Lehr zu halten und die Jugend ze underwysen». Demgegenüber steht der Fall eines Schulmeisters, welcher «etlich Zyt im Grindelwald Lehr gehalten», anlässlich einer Bettlerjagd anfangs Dezember 1604 gefangen und «mit dem Eyd uß dem Land verwisen» worden war.

Nun war also die Landschule unter die Obhut der Obrigkeit und der Kirche gestellt. Die Pfarrer hatten sich um sie zu kümmern. In Verbindung mit den Landvögten sollten sie bei der Anstellung der Lehrer ein Wort mitsprechen. Diese Umstellung auf eine neue Sachlage erforderte von den Verantwortlichen ein gerüttelt Maß an Arbeit und Geduld über Jahre hin.

Dies erfährt man eindrücklich aus den Akten der sogenannten Kapitelsversammlungen. Das deutschbernische Kirchengebiet war in acht Kapitel zu je zwanzig bis achtundfünfzig Kirchgemeinden eingeteilt, die nach dem Ort benannt wurden, wo sich die Geistlichen alljährlich, meistens im Frühling, zu versammeln hatten. Es waren dies: Bern, Thun, Nidau, Büren, Burgdorf, Langenthal, Aarau und Brugg. Jedem Kapitel war ein Dekan vorgesetzt, der die Versammlungen leitete, die Weisungen der Obrigkeit entgegennahm und umgekehrt die in Schrift verfaßten Wünsche und Beschlüsse der Tagungen nach Bern leitete.

Von diesen Kapitelsversammlungen gingen nun immer wieder Anregungen zur Errichtung und Verbesserung der Landschulen aus. Es war im Frühling 1606, da die Prädikanten der Kapitel Aarau und Brugg verlangten, «dass unsere gnädigen Herren durch ihr Ansähen verschaffen wollind, dass an allen Orten, je nach Gelägenheit, tütsche Schulen angericht werdind. Item, dass sy wellind vergünstigen, wo Kilchen-

güter sind, etwas von denselbigen dahin zu verwenden». Damit hatten diese Aargauer Pfarrherren im Staate Bern einen Stein ins Rollen gebracht, der sobald nicht wieder zum Stillstand kam.

Der Rat befaßte sich erst Ende Dezember mit dieser Angelegenheit. In einem Schreiben an alle acht Dekane gab er bekannt: «Der Schulen wegen haben wir den Unsern allenthalben fry gestellt, Schul- und Lehrmeyster anzustellen so ver [insofern] dieselben von uns Erloubnuss habend.» Es lag also immer noch im Ermessen der Dörfer und Gemeinden, Schulen zu führen. Einen Eingriff in die Kirchengüter zugunsten der Lehrerlöhne wollte die Obrigkeit zu dieser Zeit nicht gestatten.

Mit dieser Antwort gaben sich die Aargauer Pfarrer nicht zufrieden. Ihr erneuter Vorstoß bewirkte, daß im April 1608 den Amtleuten des Aargaus ein Schreiben zugeing, in welchem stand: «Wann eine oder die andere Gmeind zu Underrichtung ihrer Jugend Schul- oder Lehrmeister anstellen» wolle, so sei es ihr erlaubt, aus dem «Kilchengut und dem Fürschutz desselben» einen angemessenen Beitrag an den Lehrerlohn zu leisten. Dies allerdings nur, wenn es mit Wissen des Landvogts und des Prädikanten geschehe. Die Kirchengelder waren eben damals nicht überall zweckmäßig angelegt und verwendet worden.

Diese Erlaubnis hatte sich offenbar bald überall herumgesprochen. Schon im selben Jahr beschloß das Chorgericht von *Münchenbuchsee*, jährlich 20 Pfund aus dem Kirchenvermögen als Beitrag an den Schulmeisterlohn zu verwenden. Dafür brauchten die Kinder dem Lehrer wöchentlich nur einen halben, statt einen ganzen Batzen zu bringen. Dies, damit männiglich «seine Jugend lieber zur Lehr schicke».

Die Obrigkeit war jetzt auch für die Schulwünsche des Landvolkes zugänglich geworden. In einem Schreiben an die Amtleute des Waadtlandes vom Mai 1609 steht, es «bedunke sie nit untunlich sonder ein güt Werk», wenn man auch in diesen Landen Schulmeister anstelle, welche die Jugend «in Läsén, Schryben und christlichem Gepätt und Lehr» unterweise. Lesen und Schreiben gehörten nun also neben dem Religionsfach auch zu den Obliegenheiten der Schule.

Noch hatte man in Bern keine Vorstellung, in welchem Alter und wie lange das Kind am Schulunterricht teilnehmen solle. Aber gerade in jenem Jahr 1609 waren die Pfarrer zweier Kirchgemeinden bei Aarau am Werk, ein Schulreglement aufzustellen. Sie sandten es zur Begutachtung und Sanktion nach Bern. Es gefiel dem Rat dermaßen, daß er befahl, es in eines der staatlichen Verordnungsbücher einzutragen. Diese

«Schulform für beydt Gmeinden Erlißpach und Kilchberg

handelt

1. Von der Schul
2. Von den Schuleren
3. Vom Schulmeister

Die Schul soll anfachen, wann die Werk uf dem Fäld fürüber sind . . . Von dem an soll sie einanderen nach geflissen ghalten werden uf das wenigst 12 Wochen lang . . . Im Summer wird kein Schul gehalten, aber da söllend die Schuler verbunden syn in Kinderleeren die Fragen des Catechismi ufzesagen.»

Es ist hier nur von den «Schulern», den Knaben, die Rede. Die Mädchen wurden also damals noch ohne Unterricht gelassen. Es heißt denn auch weiter: «Es söllend

die Knaben in die Schul angenommen werden, wess Alters sy syend. Ein jeder, der die Schul bruchen wil, mag anstahn, wann es synen Elteren gelägen ist.» Aber dann müsse er den Unterricht ohne Unterbruch «ufs minst 12 Wuchen lang» besuchen. Ferner: «Es soll ouch jeder Schuler dry Winter einanderen nach die Schul besuchen, wenn es möglich und den Eltern kumlich.»

Ohne Zweifel war dieses behutsam abgefaßte dörfliche Schulreglement von den beiden Pfarrern nicht am Schreibtisch erstellt, sondern in Zusammenarbeit mit aufgeschlossenen Familienvätern geschaffen und ausgehandelt worden. Denn, was sie hier anstrebten, war ohne Beispiel und hing allein vom guten Willen der Bauersame ab. Dies zeigt sich auch beim Festlegen des Schulmeisterlohns, für den ja die Familienväter aufzukommen hatten. «Da sind etlich rych, ander arm und unvermüglich. Die Rychen bedörffen der Handreichung nit. Den Armen sol das halb Schulgelduß dem Kilchengut gereichen, den andern halben Teil söllen die Eltern selbs geben.»

Die beiden Seelenhirten kannten aber nicht nur den sozialen, sondern auch den geistigen Zustand ihrer Herde. «Und diewyl die Elteren mancherley gsinnet, also dass etlicheuß gyt, andereuß armut, etlicheuß sorglose, etliche aberuß unverstand» ihre Kinder mutwillig der Schule fernhalten, bedürften solche eigensinnigen Leute «des Nötigens». Sie sollten vor das Chorgericht zitiert, hier ermahnt und, wenn nötig, bestraft werden. Die Rechtsgrundlage hiezu wurde durch die obrigkeitliche Sanktion des Reglements geschaffen. Auch ein Gemeindeschulhaus mit Lehrerwohnung war in Aussicht genommen. Diese «Behusung» sollte «in der Kilchen Kosten» an zentraler Stelle des Bezirks errichtet werden.

Klug vereinigt der aufgestellte Lehrplan die Anliegen des lernbegierigen Landmanns mit denjenigen der Obrigkeit und Pfarrer: Der Schulmeister wurde verpflichtet, «zu jeder Zyt uf die Schul flyssig zewarten» und mit der Jugend zu Beginn und Ende des Unterrichts zu beten. «Den ersten winter soll er lehren büchstaben und läsen, den anderen winter beyderley: läsen, gschribens und getruckts, ouch schryben und mithin die zaal ze versthan geben.»

Das Schreiben- und Lesenlernen und auch das Rechnen entsprach dem Wunsch des Landvolkes. Aber auch dem Geistlichen war geholfen, wenn die angehende Jugend und der gemeine Mann instand gestellt wurde, im Katechismus und in der Bibel zu lesen. Ebenso diente es hinwiederum den angehenden Gemeindevätern, wenn sie «mithin», das heißt je nach Gelegenheit und Interesse ins Rechnen, in die Zahlengeheimnisse eingeführt wurden.

Im dritten Winter sollte sich der Schulmeister «nicht richten nach den Jahren, sondern nach dem Verstand der Schuleren». Er sollte «sy leeren bätten, schryben und ihnen den Catechismus wol inbinden». Diese Beschäftigung mit dem Fragenbuch war zugleich eine Vorbereitung auf die Kinderlehre des Sommers, welche der Pfarrer hielt und die der Schulmeister ohne Erlaubnis des Prädikanten zu keiner Zeit versäumen durfte, sondern «mit sinen Schuleren dieselbe bruchen» mußte. Aus einem besondern Legat sollte jedem Armen ein Katechismus gekauft werden.

Auch hier wird wieder gesagt, es dürfen «die Landlüt keinen frömbden Schulmeister anstellen ohne Erloubnus einer hohen Obrigkeit, uf daß kein bös Dogma in die unfürsichtige Jugend gesteckt werde».

Selbstverständlich bedingten die drei aufeinander abgestimmten Winterpensen einen auf die Dauer angestellten Lehrer.

Sittenverderbnis und Hexenwahn

Die Sittenverderbnis, welche in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zu Stadt und Land eingerissen war, brachte die verantwortlichen Männer der Regierung oft schier zur Verzweiflung. Im Mandat vom April 1611, gerichtet an sämtliche Landvögte, die es an die Kanzeln weiterzuleiten hatten, schrieb die Obrigkeit: «Wir sehend uf denen Reisen, welche wir hin und wieder tûn müssend, wie ungezogen, uwärtig, verrucht und unverschamet sich die jugent erzeigt, es sye mit flûchen, gottlesteren und sonst anderm gottlosen unpürlichem mûtwilligem läben und weßen.» Dies sei ohne Zweifel eine Folge dessen, «daß die eltern mit züchtigen und strafen, underwysen und underrichten der jugent nit einen söllichen flyß und ernst anwendend», wie es sich gehört. Im Gegenteil, man liebkoose und verzärtele die Kinder und lasse ihnen alles durchgehen, «waz si thündt und fürnemmendt».

Daneben frönte man zu jenen Zeiten einem für uns unfaßbaren Aberglauben, dem hoch und niedrig, Gebildete und Ungebildete verfallen waren und der zur Zeitgeißel, dem Hexenwahn, führte. Pfarrer Schöni in Nidau schrieb 1609 auf die hintersten Seiten des Taufrodels nüchtern und als eine Selbstverständlichkeit: «Den 29. Juni hat man hier vier Wyber miteinander verbrönnt, namlich die Führerin us der Stadt hie, die Belline von Madrätsch, Barbara Gnäginen von Port und Elsbeth, des Jean Härdenets von Sutz Husfrouw.» Und kaum einen Monat später «hat man fünf Wyber miteinander verbrönnt». Unter diesen befanden sich zwei Hebammen.

Als Münsterpfarrer Rütimeyer 1617 Rektor der bernischen Theologenschule wurde, richtete er in seiner Antrittsrede an die Herren der Regierung folgende Worte: «Gedenket, welche Roheit, welche Verbrechen und Laster in unserem Vaterlande der Vernachlässigung der Schulen gefolgt sind. Geht in euer Waadtland, da seht ihr ganze Wagen voll Giftmischer (Strüdel), die zum Scheiterhaufen geführt werden, scharenweise begegnen euch Menschen, die sich dem Satan verschrieben.»

Tatsächlich hatten im Waadtland in den Jahrzehnten zuvor die Hexenverbrennungen monatlich zu Dutzenden stattgefunden. Gegen derartige Listen des Teufels, mit welchem die Hexen und Zauberer nach damaliger Ansicht im Bunde standen, kannte man nur ein Mittel, das gläubige Gebet und die Kenntnis des Gottesworts. Darum erachtete man es als vordringlich, die Jugend zu diesen Dingen zu erziehen. Kirche und Elternhaus hatten hierin bisher versagt, also mußte die Schule beigezogen werden.

Es geht vorwärts

Unter dem obwaltenden Seelendruck fand es die Obrigkeit für nötig, mit den Landgeistlichen ins Gespräch zu kommen. Sie ordnete im Mai 1615 Schultheiß Manuel, Münsterpfarrer Dekan Schmid und je einen Herrn des Kleinen und des Großen Rats ab, um sämtliche Kapitelsversammlungen der Reihe nach zu besuchen. Sie fanden sich am 15. Mai in Nidau ein, am nächsten Tag in Büren, dann ging es nach Burgdorf, Langenthal, Brugg, Aarau, am 26. waren sie in Thun, und die letzte Versammlung fand am 31. Mai in Bern statt. Überall waren auch, wie üblich, die Landvögte des Landesteils anwesend.

Den Herren war eine ausführliche Instruktion mitgegeben worden, nach welcher sie sich in den Versammlungen zu äußern hatten. Zwei Punkte berührten auch die

Schule. Grundsätzlich wurde darin festgehalten, daß es die Pflicht der Obrigkeit sei, «für ihrer von Gott anbefolchner Unterthanen nit allein zytliche Wohlfahrt, sondern ouch für das heyl ihrer seelen zetrachten». Deshalb fänden es Meine gnädigen Herren «ganz notwendig und heilsam, dass an Orten, da es erforderlich, tugentliche und orthodoxische Lehr- und Schulmeister angestellt» würden. Deshalb solle jede Gemeinde – darunter sind für jene Zeit stets die Kirchengemeinden zu verstehen – nach Mitteln zum Unterhalt der Lehrer Umschau halten. Man dachte an eine Steueranlage sowie an den «Fürschutz», die Erträgnisse des Kirchenguts. Arme Kirchengemeinden, denen es rein unmöglich sei, die notwendigen Beträge aufzubringen, sollen sich bis künftigen Herbst bei der Obrigkeit melden, welche, «wo es die Notdurft erhöuscht, ouch etwas stür und handreychung thun» werde. Damit waren Staatsbeiträge, wenigstens an mittellose Kirchengemeinden, in Aussicht genommen.

Die Beschlüsse aller Kapitelsversammlungen entsprachen offensichtlich den obrigkeitlichen Instruktionen, und sie wurden denn auch durch die Pfarrer den Gemeinden übermittelt. Ein nicht mit Namen bekannter Zeitgenosse berichtet, es habe der allgemeine Wille geherrscht, «daß in allen Kilchhörinen Schul- und Lehrmeister werdind angestellt und in das künftig von den Gemeinden erhalten, nit allein im winter, sondern ouch, wo ihnen müglich, im summer». Überdies habe man in Aussicht genommen, «die Predicanten sollend sommers- und winterszyt kinderlehr halten», was bisher «allein im sommer zu 14 Tagen» geschehen sei.

Die Beschlüsse dieses sogenannten Generalkapitels wirkten sich im Lande günstig aus. Schon anfangs Juli beriet sich zum Beispiel das Chorgericht *Bümpliz* «der Schül halber». Weil aber dieses «Kilchspiel zu arm und an Kilchengut nit vermüglich, ein Schulmeyster zu erhalten», fragte man den Prädikanten, ob er «zuhinstahn wöllli» und neben dem Predigtamt auch den Schuldienst versehen wolle. Er erklärte sich schließlich dazu bereit, sofern man ihm in bezug auf die Besoldung «wolle züspringen».

Frutigen war in einem ähnlichen Fall. Es meldete nach Bern, wohl sei dort zur Besoldung des Geistlichen ein beträchtliches Kirchengut vorhanden, doch beständen keine Mittel «ein schül und ler uffzerichten». Darum sei «einer Gmeind ganz underthänige bitt . . ., ob Ihr dem einen bredigkhanen in bevelch gäben, «dass er dry wintermonat welte und sölte schül halten». Der Rat stellte 40 Kronen Beitrag in Aussicht mit der Bemerkung: «Den Schulmeister belangend, mögend sy einen bestellen nach ihrer Gelegenheit, oder so der Predikant willig und sich bruchen lassen will, schlat man ihms nit ab.»

Am 12. April 1616 forderte die Obrigkeit in einem Mandat an alle Amtleute zum Verlesen auf den Kanzeln erneut zur «Anstellung der Schulen an notwendigen Orten» auf. Grund hiezu sah sie wiederum in der Pflicht ihres Amtes, «nit allein für die zeytliche Wohlfahrt unser von Gott anbefolchner Untertanen, sondern ouch das Heil ihrer Seelen zutrachten». Zu diesem Zweck gebe es aber kein «bequemer Mittel, dann dass an Orten, da grosse Gemeinden sind, zu Lehr und Underwysung der Jugend Schulmeister angestellt und erhalten werdind».

Schon am 26. Mai beschloß das Chorgericht von *Lützelflüh*, «dass man sich mit denen von Rüegsau unterreden wolle, wie man eine Schule anstelle». Die Nachbargemeinde war offenbar für ein gemeinsames Vorgehen nicht zu haben, so daß Lützelflüh Ende Oktober 1617 eine Gemeindeschule errichtete. Der Pfarrer schrieb ins Chorgerichtsprotokoll: «So ist auch geordnet worden, dass ein jeglicher vermög-

licher Husmeister in der Kirchhöri zur Erhaltung der Schül eines, und welcher zwei Burengüter hat, zwei Mäss Dinkel geben solle bis uf wyteren Bescheid. Seckelmeister Küpfer ist mir dazumal, wie auch sonst, wann ich die Schül anzog, mächtig im Widerspiel gelegen. Er hat seines Gelds geförchtet.»

In *Oberburg* suchte man zunächst noch nach Ausflüchten. Im Chorgericht kam die von der Obrigkeit verlangte Einrichtung am 29. September zur Sprache, und es stellte sich die Frage, «ob wir auch, wie andere Gmeinden», einen Schülmeister haben müssen, «oder ob es gnüg, so wir die Unsern gan Burgdorf in d'Schül schickend». Um nicht als Ungehorsame dazustehen und zu tun «was sich gebührt», beschlossen die Männer, sich vom Landvogt und vom Dekan beraten zu lassen.

Im *Oberhasli* reagierten der Landammann und die Ausgeschossenen auf das Mandat vom April um Mitte Juni. In einem langen Schreiben an die «Hochehrendt, gnedig, lieb Herren und Obren», äußerten sie zunächst Zustimmung und Beifall zu dem «angesächnen nutzbarlichen wärk mit haltung flyßigerer schülen». Doch wäre es «alhie das mere zyt im jahr die schül zu erhalten, gar unglägen, dann ein Landschaft mächtig zerteilt und der mere teil dörflinen gar wyt vom Hauptdorff gelägen». Bisher hätten «die Landtschryber oder andere, so harzu tugentlich erkennt, schül gehalten». Sie schlugen folgende Lösung vor: «Man hat lüt im landt, weliche näbent irer hushaltung, wenn man ihnen die kinder schicken wurde, . . . sy im schryben und läsen, ouch in andern notwendigen sachen, wol lernen und underrichten kendtend.» So blieb hier noch auf Jahre hinaus alles beim alten.

Die Gelegenheit für Lernwillige, sich im Lesen und Schreiben unterrichten zu lassen, wie sie die Oberhasler melden, bestand in den Jahrzehnten zuvor auch anderwärts. Hans Jakob Lutz, der Pfarrer von Biglen, hat zu Ende des 17. Jahrhunderts auf leere Blätter eines alten Taufrodels allerlei historische Nachrichten eingetragen. Da steht unter vielem andern: «1600: Um diese Zeit ware noch kein Schul by den Gemeinden, sondern, wo jemand war, der das Schreiben und Läslen zeigte, kame man zu ihm von etlichen Gemeinden und bliben by ihm durch die Wochen. 1610: Um diese Zeit ware ein junger Bub zu Arni, namens Hans Conrad Brönner, welcher daselbs anhub etliche läsen zu lehren. Kam aber bald gan Münsingen, wohin ouch etliche von Biglen zu ihm kamen.»

Eifrige Schulfreunde waren die Leute von *Utzenstorf*. Doch als ihnen der Landvogt zu Landshut 1612 zumutete, auch im Sommer Schule halten zu lassen und zugleich einen Lehrer präsentierte, «der eines ergerlichen, unziemlichen Lebens» bekannt war, führten sie in Bern Klage. Der Rat stellte sich auf ihre Seite, er fand, «dass ihnen ganz ungelegen, die jugend summerszyt in die schul zu halten, denn man sy zur arbeit züchen und dahin halten müsse, daß sy dem purenwerk obliegind». 1615 wurde der Schreiber Emanuel Haberer als Schulmeister gewählt und ihm ein überaus hoher Lohn zugebilligt, was die Obrigkeit dermaßen freute, daß sie ihrerseits noch einen weitem Beitrag erkannte.

Im Dezember 1616 schrieb man von Bern aus: «Wyl sich miner Herren underthannen zu Utzistorff begeben [vorhaben], einem schulmeister ein behusung zu erbuwen, so wellen mine Herren ihnen daran 400 Pfund Pfennig gstürt haben.» Es darf wohl angenommen werden, in dieser «Behusung» sei auch die Schulstube enthalten gewesen. Somit steht Utzenstorf in bezug auf Schulhausbauten an erster Stelle der Berner Landschaft.

Schule und Kirche

Als im April 1617 den Dekanen die festgesetzten Daten der nachfolgenden Kapitelsversammlungen mitgeteilt wurden, ermahnte sie die Obrigkeit in einem Begleitschreiben, bei diesem Anlasse Nachfrage zu halten, ob in den Kirchgemeinden den letztjährigen Beschlüssen gemäß Schule gehalten worden sei.

Von da an bildete die Schulfrage ein festes Traktandum der Synoden. So ist 1617 «im *Thuner Capitel* angezeigt worden, dass uf St. Battenberg und zu Oberhasle noch kein Schul angestellt sye». Was besagt, daß in allen andern Kirchgemeinden des Oberlandes im Winter zuvor Schule gehalten wurde. «Im *Büren-Capitel* ist anzogen, dass an etlichen Orten den Schulmeysteren gar schlächte fürsächung geschäche, also dass sy ihr narung nit wohl han mögind, von wegen dass die Gmeinden arm sind. Bittend derhalben ein gnädige Oberkeit umb Handreichung.»

Im *Kapitel Burgdorf* hatte man 1620 mit dem Gemeindeammann Bill zu Lyßbach Anstände. «Er liebet die schule nit vast», hieß es, und er wurde vor die Pfarrversammlung zitiert, gehorchte aber nicht. «Soll uf Zinstag nach Pfingsten vor Rat zu Bern erscheinen.»

Vom *Thuner Kapitel* ging 1622 die Mitteilung nach Bern, «dass an vilen orten keine schulen ghalten werdind, und die landleüt gar unghorsam und unwillig sey-gind, schulmeyster zu erhalten». Dies war der Fall im Oberhasli, zu Goldswil (Ringgenberg), St. Beatenberg, Erlenbach, Lauterbrunnen und Amsoldingen. Zudem sei es der Fall «wo schon die schulen ghalten werden, die eltern ihre kinder nit schicken und grosse Unwilligkeit und Unghorsame erzeigend». Im selben Jahr wurde im *Kapitel Nidau* der Prädikant zu Kerzers vermahnt, «nach einem schulmeister zu wärben». 1626 wurde gerügt, daß die Schulmeisterwahlen «an etlichen orten ohne bysitzen der predicanten» vor sich gehen.

Hauptschwierigkeit eines befriedigenden, steten Schulbetriebs war das Beschaffen der Geldmittel. Aus den 1626 nach Bern gesandten Akten der Kapitelsversammlungen zu Burgdorf und Langenthal geht das deutlich hervor. «Die Schulen zum Dorf betreffend», schrieb man in Burgdorf, «finden wir hoch von Nöten zu syn, dass üwer Gnaden durch dero ansehen die landlüt dahin halte, dass sy in der stür an die schulen ihr gebühr tüind. Dann so den armen schuldieneren mit notwendiger besoldung gholfen würde, würde dem Mangel der schulen zugleich abgeholfen syn».

Die Prädikanten des Langenthaler Kapitels klagten, «dass die puwren und gmeinden hie und da vermeynen, es stande by ihnen die schulmeyster zu bestellen und zu erwählen. Und märten dan mit ihnen umb die besoldung, brächen auch nach und nach darvon ab, auch wo das kilchengut wohl vorhanden». In Gemeinden, wo der Schullohn durch Steuern aufgebracht werde, geschehe das in so kleinen Beträgen, «dass redliche lüt ihr unterhaltung by solchen diensten nit han können und sy dann annehmen müssen, wär daher kombt».

Daß in jenen Jahren immer noch wandernde Schulmeister unser Land durchzogen, bezeugen die Kirchenrechnungen von Ferenbalm.

1617

«Denne einem Schulmeister	2 Batzen
Zweien Schulmeysteren	2 Batzen
Einem Schulmeister	1 Batzen

1618	
Denne dryen Schulmeisteren	3 ¹ / ₂ Batzen
Einem Schulmeister	2 Batzen
Einem Studenten	2 Batzen
1622	
Einem Schulmeister	2 Batzen
Einem Schulmeister so vor zu Gampelen gsin	1 Batzen
1624	
Einer Schulmeistri	1 Batzen
Einem Predicanten uß der Pfalz	2 Batzen
Einem Schulmeister	1 Batzen
1627	
Einem Schulmeister	2 Batzen
Einem lahmen Schulmeister	2 Batzen
Einem Schulmeister	1 Batzen
Einem Schulmeister uß der Pfalz	1 Batzen
Einem Schulmeister von Meikilchen	1 Batzen

Unter den vielen zugewanderten Schulmännern waren auch solche, die sich in unsere Verhältnisse glücklich einfügten und geistig regsame Leute waren. Johannes Luppius, der 1589 die emmentalische Landsatzung säuberlich abgeschrieben hatte, zehn Jahre später sich in Sumiswald befand, war 1606 «teütscher Schulmeister zu Rüderswyl», wo ihm und seiner Gattin Elsbeth ein Theodorus getauft wurde. Von seiner Hand befindet sich in einem Bauernhaus in Affoltern ein kalligraphisch reizend geschriebenes Büchlein. Es trägt die Aufschrift: «In diesem Büchlin sind geschrieben etliche nutzliche Stuck wie man die Fische fahen soll. Item die Kunst, Hasen und Füchs zu fahen. Johannes Luppius hat dis geschriben im Hornung des 1609 Jahrs, dieser Zyt Schulmeyster in der Kilcheri Rüderswyl.»

In einem Sammelband der Stadtbibliothek Bern sind Redeanleitungen zu besonderen Anlässen beigegeben : «Wie man by einem Hochzeit soll abdanken. Wie man soll zu Gevattern bitten. Wie man dem Predicanten soll das Kind angeben» usw. Es wurde 1619 in Druck gegeben «durch Samuel Schedium von Heydelberg aus der Churfürstlichen Pfalz, dieser Zyt Schulmeister zu Stävisburg».

Ein dichterisch veranlagter Mann amtierte in den zwanziger Jahren zu Grafenried. Er ließ 1625 eine über dreihundertfünfzig Seiten zählende Sammlung von religiösen Reimereien im Druck erscheinen. Wie auf dem Titelblatt steht, waren sie «gestellt durch Sebastian Allenbor, Schuldiener zu Grafenried in der Vogtei Fraubrunnen». Am Ende des langen Vorworts bekennt er sich als Bürger zu Weinfeld.

Über mehr als hundert Seiten weg finden sich hier Schulgebete, für den Beginn des Unterrichts, «uf den Mittag zu beten». «Ein Gebett, so wir gezüchtiget werden», dann: «Ein Segen nach der Lehr über seine vertraute Schulkinder.» Nach solchen Gebeten ließ er ein Kind etwa einen Spruch hersagen, wie den folgenden:

«O Christ, dass mir wohl geling,
Mein Lernen dir vil Wucher bring,
dass die Schulmeister in die Läng
wir lieben können, wanns schon streng.»

In halbseitigen «schönen Reimen» breitete er auch sechzig «vornembste Miracul und Wunderzeichen» aus dem Alten und dem Neuen Testament aus. Und am Schluß steht:

«O Gott hilf uns vollenden s'Leben.
Durch Jesum thu uns s'ewig geben.
Amen, das ist, es wird gwiss wahr,
vil guter Jahr wohl bis ins End.
im 1622 Jahr, den 6. Jenner znacht
ward dies Büchlein vollendt.»

Es sind poetisch wertlose Reimereien, doch dokumentieren sie den Geist in der damaligen Landschule.

Neben dem Heidelberger Katechismus war als offizielles Lehrmittel 1619 ein «Kurtzer Christlicher Unterrichts auß Gottes Wort» gekommen und wurde von da an als Lesebuch und Grundlage des Religionsunterrichts bis ins 19. Jahrhundert in den Schulen verwendet. Im Vorwort befahl die Obrigkeit damals, daß die zwei Bücher fortan in allen und jeden Kirchen und Schulen treu, fleißig und emsig gebraucht werden. Denn, noch waren die sittlichen Volksübel nicht geschwunden. Im Gegenteil, wie die Obrigkeit Ende Januar 1621 zuhanden der Jugenderzieher schrieb, war «leyder das abschüchliche, grüwliche und schandtliche laster des üppigen, liechtfertigen schwerens, fluchens, Gottlesterns . . . so gar gemein, ja schier für kein sünd mehr gehalten».

Der Schulgedanke drang in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts doch allgemein in alle Volksschichten.

In Erlenbach, dem Hauptort des Nidersimmentals, war im Winter 1621/22 keine Schule gehalten worden. Im Dezember darauf erhielt der Landvogt zu Wimmis von Bern aus den Befehl, er solle diese Sache «ihrer Jugend Heil und Seeligkeit wegen» dahin bringen, daß sie «ein Schul ufrichten und einen Schulmeister anstellen». Als dann im Frühling 1626 angefragt wurde, in welchem Stand die Schulen im Nidersimmental seien und wie man sich dazu stelle, antworteten die Vorgesetzten, es sei nun seit einigen Jahren «in allen Kilchhörinen winterzyt by 14 oder 15 wuchen lang» Schule gehalten worden. Und man habe erfahren, «dass söllichs der juget ein nutzlich werk ist». Die entstandenen Kosten habe man in einigen Kirchgemeinden «den richen, wohlhabenden zugeleit». Zu Oberwil und Weißenburg seien freiwillige Beiträge eingesammelt und die Erträge den Kirchengütern einverleibt worden. Nun vermöchten ihre Zinse «söllichen schulcosten sauft ertragen». Auf alle Fälle werde «man die schulen in keinen wäg nit ufgeben, sondern vil mehr pflanzen und üffnen.» Erlenbach selber ging im März 1627 ans Werk. Die versammelte Kirchgemeinde wurde «mit der mehren hand eins und rätig», ein Schulgut zu errichten, das alljährlich einen Zins von 17 Kronen abtragen sollte. Der Dorfbezirk selber übernahm hievon fünf Kronen und die Außenbäuerten Ringoldingen, Balzenberg, Eschlen, Thal, Allmenden und Latterbach je zwei Kronen. Das war eine frohgemute Tat, wenn

auch der Betrag der siebzehn Kronen nur etwa dem Marktpreis einer Kuh entsprach. Pfarrer Dick, der Ortsgeistliche, hatte denn auch an der Kapitelsversammlung in Thun das Lob vernommen, er sei «fleissig in Kinderlehr und der Schul».

Es nahte dann das erste Reformationsjubiläum von 1628. Bern glaubte, keinen Grund zum Jubilieren zu haben. In einem über hundertseitigen gedruckten Mandat verkündete die Obrigkeit einleitend, wie Gott vom Himmel herab durch Wunder und Zeichen, Erdbeben, Feuer, Strahl und Hagel, schreckliche Stürme und drohenden Krieg Land und Volk zur Bußfertigkeit, Besserung und «Änderung alles verruchten Läbens» mahne.

Entsprechend diesem zerknirschten Seelenzustand sind die nachfolgenden Verbote und Gebote formuliert. Nicht mehr zulässig sollten hinfort sein: Abgöttische Zeremonien, Zaubereien, Schwarzkünste, Gotteslästerungen, Fluchen, das unmenschliche Trinken und Prassen, die Hochzeits- und andere Tänze, die Fasnachtsfeuer, das Schatzgraben, alle Sonntagsarbeiten in Werkstätten und auf dem Land. Tapfer ging man «der Kleiderpracht zu Stadt und Land» und den «üppigen Hochzeits- und Taufemählern» zu Leibe. Ferner wurden der Gottesdienst, das Gastwirtschaftsgewerbe, die Armenpflege, das Gerichtswesen, die Pflichten der Landvögte, ferner das Lehenwesen neu und streng geordnet. Ein neues, besseres Leben sollte also anheben. Und diesem mußte hinfort auch die Schule dienen. Dies wird ausführlich dargetan im Abschnitt

Von Schulen in den Dörfern

Einleitend wird hier gesagt: «Es sollend die Amptluth und Kilchendiener an allen Orten, da es erforderlich und erbuwlich, tugentliche, Gott- und tugendliebende und reformierter Religion, Schulmeister anstellen, die nit allein Winters- sondern auch Sommerszyts, so vil müglich, Schul haltind.»

Damit war der Unterricht der Landjugend endgültig in den Aufgabenkreis des Staates gerückt. Die Lehrer unterstanden einzig der Wahl des Landvogts und des Ortsgeistlichen, vorgesehen wurde, soweit möglich, auch die Sommerschule.

Ausdrücklich wird gesagt, die Schulmeister seien «uß dem fürschtz des Kilchenguts» zu besolden. Wo dieses nicht genüge oder fehle, seien die Mittel «uß gemeiner stüwr und anlag» zu beschaffen. Auf alle Fälle habe man die Schuldiener «mit ehrlicher Besoldung» zu versehen, was zu der Kinder «heyl, zytlicher und ewiger wohlfahrt» diene.

Dieser Nachsatz ist bemerkenswert. In der Berner Ratsstube fand man damals, einem schlechtbesoldeten Schulmeister sei es nicht möglich, segensreich zu unterrichten. Die Herren hatten eben den bettelarmen, hungerleidenden Lehrer vor Augen, wie er zu jener Zeit in den Dörfern sich fand.

Eingeführt wurde nun auch der allgemeine Schulzwang für Knaben und Mädchen. Das bedeutete für viele Gemeinden eine Neuerung. Nun stand es im ganzen Land dem Lehrer zu, alle Kinder seines Schulbezirks «von dryzehen biß uff viertzehen Jahr alters zu besuchung der Schul zu halten». Das bedeutete wohl eine zweijährige Schulzeit. Würden Eltern ihre Kinder «zu ihrer arbeit bruchen oder ihnen lieb-kosen», sie also aus Gefallen nicht zum Unterricht schicken, so hatte das Chorgericht einzuschreiten. Dem Pfarrer war die Pflicht überbunden, die Schule all-

wöchentlich zu besuchen und zum Rechten zu sehen. Vor allem war den Eltern «nit gestattet, den Schul- und Lehrmeistern fürzuschryben, noch ihnen die Ruten und strafen zu wehren». Zu diesem Passus hatten wohl die Klagen der Geistlichen der Langenthaler Kapitelsversammlung vom Jahre 1626 Anlaß gegeben. Diese meldeten damals nach Bern: «Item so schryben sy ihnen (den Schulmeistern) an etlichen Orten für, was sy sollen instituieren, verbieten ihnen die Ruten und Disciplin und was derglychen.»

Pflicht jedes Oberamtmanns war es, im Frühling die Schulen seiner Landvogtei in Begleitung des zuständigen Prädikanten zu besuchen «und die Jugend, wie sy in Schryben und Lâsen, oder in den puncten des gloubens underrichtet», zu examinieren. Fand er Mängel, war dies der Obrigkeit mitzuteilen. Weiter wurde auch den Pfarrkapiteln aufgetragen, «mit flyß und ernst» auf die Schulen ein wachsames Auge zu halten. Und zwar nicht nur im folgenden Jahr, «sondern zu allen künftigen zyten».

So hatte die Berner Regierung in jenem Jahr der Rückschau, der Buße und einer innern Zerknirschung den gesetzlichen Rahmen zur allgemeinen Volksbildung geschaffen. erinnert man sich der Zustände, wie sie zu Ende des 16. Jahrhunderts bestanden, muß festgestellt werden, daß sich seither im Geist des Berner Ratskollegiums ein großer Wandel vollzogen hatte. Einst hieß es hier, die Bauern allein sind für die Schulbildung ihrer Kinder, vor allem der Knaben, zuständig; jetzt fühlte man sich vom Staate aus dafür verantwortlich.

Wohl hafteten der Schulordnung von 1628 noch große Mängel an, doch wie die Verhältnisse damals lagen, wurde erstaunlich viel angestrebt.

Von Schulen in den Dörfferen.

S sollend die Amptlütch / oder Zwingherren / da deren sind / und Kilchendiener an allen orten / da es erforderlich und erbuswlich / tugentliche / Gott- und tugendliebende / und Reformierter Religion / Schulmeister anstellen / die nit allein Winters / sondern auch Sommers zytis / so vil möglich / Schul haltind.

Die Schulmeister usß dem farschutz des Kilchensguts / oder usß gemainer fütwr / und anlag / von je

der Gemeind mit ehrlicher Besoldung erhalten werden / als das zu ihrer Kinder heyl / zytlicher und ewiger wolffahrt dienet/

Wo dann die erhaltung usß dem Kirchengut (usß mangel anderer mittlen) genommen werden müßte/ soll dasselb nutzlicher/ dann bisshero beschehen/ verwaltet/ allerley mißbrüch / obermäßige verzehrung/ und ander oberflüssiges unnohwendiges usßgeben abgestelt werden/es sye in verrichtung der Rechnungen/ oder anderer gstat/

Die Schuldener söllend gwalt haben/alle Kinder ihrer Gemeind / von dryzehen / bisß uff vierzehnen Jahr alters/ zu besuchung der Schul zu halten/ die Chorrichter und Predicanten sonderlich warnemen / welche Elteren ihre Kinder nit zur Schul halten/ sonders zu ihrer arbeit bruchen/oder ihnen lieblosen/und derselben underrichtung/und abstraffung böser sitten / wenig nachfragen werdend / und die Kirchendiener uff dem Land/ jeder in syner Gemeind/ alle Buchen einist die Schul besuchen/wie und woran die Jugend underweisen / die sumfsäligen/ es syen Lehrmeister / oder Schuler/ eintrweder je nach gstat same vermahnenn/ oder den Oberamptlütthen verleyden/

Den Elteren soll nit gestattet werden/den Schul/ und Lehrmeistern fürzuschryben / noch ihnen die Rütten und straffen zu wehren/sonders söllend sich

in diesem heylsamem werck / der unterwysung ihrer jugend / also erzeigen / das es zu Gottes Ehr / und uns / als der Oberkeit zu vernügen gereichen möge / so aber ein Schulmeister in der straff oberfahren wurde / der soll einem Amptman verleidet / und nach gebühr gestrafft werden.

Es sollend alle Oberampelüth an denen orten / da die Schulen gehalten werdend / mit zu thun / eines Predicanten / so ihnen gefellig / alle Jahr zu usstagen / ein besuchung thun / und die Jugend / wie sy in Schryben und Läsen / oder in den puncten des glaubens / unterrichtet / erforschen / wo einiger mangel / die verbesserung anstellen / oder / je nach gestalt der sach / uns berichten /

Vnd also mit den Decanen jedes Capitelis / mit flyß und ernst achten / und hand obhalten / das dem allem nit allein ein Jahr / sonderen zu allen künfftigen zytien nachgelebt / und die fahrlässigen und ungehorsamen in den Capiteln / oder uns angeben werdend / sy nach verdienen zestraffen.

Hiermit soll den gmeinden nit zustahn / einige Schul- oder Lehrmeister engens gwalts und willens anzustellen noch anzunehmen / sonders sollend die begährenden Persohnen / für unsere Amptlütth oder Zwingherren (wo deren sind) und vorstehnder der Kilchen / (als ihren fürgesetzten / und denen solche annemmung zustahet) wysen und stellen.

Quellen und Literatur

A. Handschriftliches:

Staatsarchiv Bern:

Ratsmanuale
Standesrechnungen
Amtsrechnungen
Kapitelsakten (Acta classica)

Gemeindearchiv Erlenbach i. S.:

Schulurbar Erlenbach

Pfarrarchiv Ferenbalm:

Kirchenrechnungen

B. Gedrucktes:

Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, herausgegeben von Rud. Steck und Gustav Tobler, Bern 1923.

Fluri, Adolf: Die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628. In «Schweiz. evang. Schulblatt» 1897 (in Fortsetzungen).

– Beiträge zur Geschichte der bernischen Volksschulen im XVI. und XVII. Jahrhundert. In «Schweiz. evang. Schulblatt» 1898 (in Fortsetzungen).

Rütimeyer, Markus: Festrede als neugewählter Rektor der Theologenschule in Bern, 1617. In «Berner Taschenbuch» 1868, S. 182–184.

Hochzeits- und andere Reden, «gestellt durch Samuel Schedium von Heydelberg ... dieser Zyt Schulmeister zu Stävisburg ...» 1619. Stadtbibliothek Bern, Rar. 63 und 67.

Güldin Schatzkämmerlin, in welchem viel schöne andächtige Gebett und Vermahnungen ... Gestellt durch Sebastian Allenbor, Schuldiener zu Grafenried, in der Vogtei Frauenbrunnen. Gedruckt im Jahr 1625.

Im Besitze von Ulrich Chr. Haldi, Saanen.